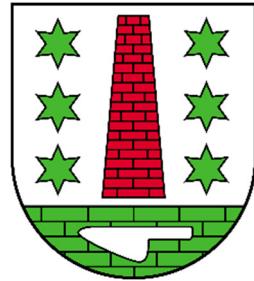


AMTSBLATT für die Stadt Leuna



12. Jahrgang

Leuna, den 27. August 2021

Nummer 30

Inhalt

1. Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna aus der Sitzung vom 26.08.2021	1
2. Bekanntmachung der Sitzung des Finanzausschusses der Stadt Leuna am 02.09.2021	2
3. Bekanntmachung der Sitzung der Jagdgenossenschaft Leuna am 02.09.2021	4
4. Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Günthersdorf am 06.09.2021	5
5. Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses Bau, Wirtschaft, Stadtentwicklung und Umwelt am 07.09.2021	6
6. Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Friedensdorf am 08.09.2021	7
7. Bekanntmachung der Sitzung der Jagdgenossenschaft Zweimen am 24.09.2021	8
8. Wahlbekanntmachung der Stadt Leuna	9
9. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021	13

1.

Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna vom 26.08.2021

öffentliche Beschlüsse:

BV 25/146/21

Nachtragshaushalt der Stadt Leuna für das Haushaltsjahr 2021

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt den als Anlage beigefügten Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 nebst zugehöriger Haushaltssatzung.

gez. i. V. Dr. Stein

Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

Daniel Krug
Stadtratsvorsitzender

BV 26/153/21**Antrag der Fraktion der AfD im Stadtrat Leuna****Beschluss:**

Um einen zu erwartenden Schaden von der Stadt Leuna abzuwenden, beantragen wir nachfolgende Beschlusslage:

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt, der Wohnungswirtschaft Leuna keine weiteren direkten oder indirekten finanziellen Zuwendungen (außer dem geschuldeten Eigenanteil aus dem Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ in Höhe von 1 Mio. €) zuteilwerden zu lassen.

Die Stadträte - die Mitglieder im Aufsichtsrat der WWL sind – haben dafür Sorge zu tragen, dass es wegen der Baumaßnahme (Alte Post) zu keinerlei Beeinträchtigung bei Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen im sonstigen Wohnungsbestand der WWL kommt.

Weiterhin wird die Offenlegung des Zuwendungsvertrages zwischen der Stadt Leuna und der Wohnungswirtschaft Leuna aus dem Beschluss BV 06/33/20 vom 30.01.2020 gefordert.

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt, den Antrag der Fraktion AfD abzulehnen.

gez. i. V. Dr. Stein

Dr. Dietlind Hagenau

Bürgermeisterin

Daniel Krug

Stadtratsvorsitzender

nichtöffentlicher Beschluss:**BV 26/152/21****Aufnahme eines Kassenkredites****Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt, das Kreditangebot zum Abschluss eines Kassenkredites anzunehmen und den Vertrag mit dem Finanzierungspartner zu schließen.

gez. i. V. Dr. Stein

Dr. Dietlind Hagenau

Bürgermeisterin

Daniel Krug

Stadtratsvorsitzender

2.**Bekanntmachung der Sitzung des Finanzausschusses der Stadt Leuna am 02.09.2021****STADT LEUNA***Finanzausschuss*

Leuna, den 30.08.2021

Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Finanzausschusses der Stadt Leuna

Sitzungstermin: Donnerstag, 02.09.2021, 17:30 Uhr

Raum, Ort: Feuerwehrgerätehaus Leuna, Feldstraße 11, 06237 Leuna

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit des Finanzausschusses
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
3. Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung vom 16.08.2021
4. Einwohnerfragestunde
5. Informationen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
6. Anfragen der Stadträtinnen/Stadträte und der sachkundigen Einwohner
7. Beschlussvorlagen
- 7.1. Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 der Stadt Leuna **BV 26/155/21**

Nichtöffentlicher Teil:

8. Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung vom 16.08.2021
9. Beschlussvorlagen
- 9.1. Grundstücksangelegenheit im GGG - Zweimen **BV 26/147/21**
- 9.2. Grundstücksangelegenheit im GGG - Zöschen/ Zweimen **BV 26/148/21**
- 9.3. Grundstücksangelegenheit in Zweimen **BV 26/149/21**
10. Anfragen Stadträtinnen und Stadträte sowie sachkundige Einwohner

Öffentlicher Teil:

11. Beendigung der Sitzung

gez. Thomas Hähnel
Ausschussvorsitzender

3.
Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g
EINLADUNG zur Jagdgenossenschaftsversammlung der
Jagdgenossenschaft Leuna

Jagdgenossenschaft Leuna

Leuna, den 23. August 2021

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

EINLADUNG

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Leuna

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Leuna lädt alle Landeigentümer der Gemarkung Leuna zur Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Versammlungstermin: Donnerstag, 2. September 2021, 20:00 Uhr

Ort: MAXX – Restaurant Kulturhaus Leuna,
Spergauer Straße 41a, 06237 Leuna

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Verlesung der Tagesordnung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Rechenschaftsbericht
4. Kassenbericht
5. Prüfbericht Kassenprüfer
6. Entlastung des alten Vorstandes
7. Wahl des Jagdgenossenschaftsvorstandes
8. Wahl von zwei Kassenprüfern
9. Abstimmung Verteilung/ Verwendung des Reinertrages
10. Sonstiges

gez. Hillmann
Der Vorstand

**4.
Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Günthersdorf
am 06.09.2021**



STADT LEUNA

Ortschaftsrat Günthersdorf



Leuna, den 30.08.2021

Öffentliche Bekanntmachung

**der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates
Günthersdorf**

Sitzungstermin: Montag, 06.09.2021, 20:00 Uhr

Raum, Ort: Bürgerhaus Günthersdorf, Am Eiskeller 4, 06237 Leuna OT
Günthersdorf

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
3. Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung des Ortschaftsrates vom 26.07.2021
4. Einwohnerfragestunde
5. Beschlussvorlagen
- 5.1. Billigung des Entwurfs sowie Beschluss der förmlichen Beteiligungen gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 "Südfläche des Saaleparks - südliche Erweiterungsfläche" der Stadt Leuna **BV 22/131/21 A**
6. Informationen des Ortsbürgermeisters/Berichte aus dem Stadtrat
7. Anfragen der Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen

gez. Udo Zuber
Ortsbürgermeister

5.

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses Bau, Wirtschaft, Stadtentwicklung und Umwelt am 07.09.2021**STADT LEUNA***Ausschuss Bau, Wirtschaft, Stadtentwicklung und Umwelt*

Leuna, den 30.08.2021

Öffentliche Bekanntmachung**der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses Bau, Wirtschaft, Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Leuna****Sitzungstermin:** Dienstag, 07.09.2021, 17:30 Uhr**Raum, Ort:** Feuerwehrgerätehaus Leuna, Feldstraße 11, 06237 Leuna**Tagesordnung****Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit des Ausschusses Bau, Wirtschaft, Stadtentwicklung und Umwelt
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
3. Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung vom 06.07.2021
4. Einwohnerfragestunde
5. Beschlussvorlagen
 - 5.1. Billigung des Entwurfs sowie Beschluss der förmlichen Beteiligungen gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 "Südfläche des Saaleparks - südliche Erweiterungsfläche" der Stadt Leuna **BV 22/131/21 A**
 - 5.2. Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen zum 1. und 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 58 der Stadt Leuna "Wohnbebauung Kötzschau - Feldweg" **BV 03/21/19 D**
 - 5.3. Beschluss über die Billigung des 3. Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 58 der Stadt Leuna "Wohnbebauung Kötzschau - Feldweg" und **BV 03/21/19 E**

Bestimmung zur Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

6. Informationen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
7. Anfragen der Stadträtinnen/Stadträte und sachkundigen Einwohner

Nichtöffentlicher Teil:

8. Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung vom 06.07.2021
9. Beschlussvorlagen
- 9.1. Grundstücksangelegenheit im GGG - Zweimen
- 9.2. Grundstücksangelegenheit im GGG - Zöschen/ Zweimen
- 9.3. Grundstücksangelegenheit in Zweimen
10. Anfragen und Informationen der Verwaltung, der Stadträtinnen und Stadträte und der sachkundigen Einwohner

BV 26/147/21

BV 26/148/21

BV 26/149/21

Öffentlicher Teil:

11. Beendigung der Sitzung

gez. Peter Engel
Ausschussvorsitzender

6.

**Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Friedensdorf
am 08.09.2021**



STADT LEUNA

Ortschaftsrat Friedensdorf



Leuna, den 30.08.2021

**Öffentliche Bekanntmachung
der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates
Friedensdorf**

Sitzungstermin: Mittwoch, 08.09.2021, 19:00 Uhr

Raum, Ort: Dorfgemeinschaftshaus Friedensdorf, Trebnitzer Weg 7

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
3. Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung des Ortschaftsrates vom 07.07.2021
4. Einwohnerfragestunde
5. Nachtragshaushalt der Stadt Leuna
hier: Abgabe eines Votums
6. Informationen des Ortsbürgermeisters/Berichte aus den Ausschüssen
7. Anfragen der Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen

Nichtöffentlicher Teil:

8. Grundstücksangelegenheit

Öffentlicher Teil:

9. Beendigung der Sitzung

gez. Michael Bedla
Ortsbürgermeister

7.
Bekanntmachung der Sitzung der Jagdgenossenschaft Zweimen
am 08.09.2021

Jagdgenossenschaft Zweimen
- Der Vorstand -

Zweimen, den 24.08.2021

B E K A N N T M A C H U N G

E I N L A D U N G

zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Göhren-Zweimen-Dölkau.
Es wird ein neuer Jagdvorstand gewählt.
Als Vertreter eines Eigentümers bitte die Vertreter- vollmacht nicht vergessen.

Eingeladen sind alle Landeigentümer/Vertreter von bejagbaren Grund- und Boden der Gemarkung Göhren-Zweimen-Dölkau .

Versammlungstermin: Freitag, den 24.09.2021 17.00 Uhr Gemeindeamt Zweimen
(Feuerwehrraum)

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Verlesung der Tagesordnung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Wahl des Wahlvorstandes
4. Verlesung des Protokolls vom 01.04.2019 (Versammlung 22.3.2019)
5. Kassenbericht 2019 und 2020
6. Prüfbericht der Kassenprüfer 2019 und 2020
7. Entlastung Schatzmeister
8. Entlastung Jagdvorstand
9. Wahl des neuen Jagdvorstandes
10. Wahl von zwei Kassenprüfern
11. Beschluss über Verteilung und/oder Verwendung des Reinertrages
12. Sonstigs

Der Vorstand

Bestehende Hygienevorschriften sind einzuhalten.

8. Wahlbekanntmachung der Stadt Leuna

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 26. September 2021, findet die

WAHL ZUM 20. DEUTSCHEN BUNDESTAG
statt.

Die Wahl dauert von 08:00 – 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Leuna ist dem Wahlkreis 73 (Burgenland-Saalekreis) zugeordnet und in folgende elf Wahlbezirke eingeteilt:

Nummer des Wahlbezirkes /Ortschaft	Lage des Wahlraumes
Nr. 1 /Leuna	Turnhalle F.-L.-Jahn GS, Leuna, Jahnweg 1-3
Nr. 2 /Leuna	cCe Kulturhaus Leuna, Leuna, Spergauer Straße 41 a
Nr. 3 /Leuna	Sporthalle Leuna, Leuna, Emil-Fischer-Straße 22
Nr. 4 /Friedensdorf	DGH Friedensdorf, Leuna OT Friedensdorf, Trebnitzer Weg 7
Nr. 5 /Günthersdorf/ Rodden	Bürgerhaus Günthersdorf, Leuna OT Günthersdorf, Am Eiskeller 4

Nr. 6 /Kötschlitz/Horburg-Maßlau	Scheune Kötschlitz, Leuna OT Kötschlitz, Am Rittergut 27
Nr. 7 /Kötzschau	Aula T.-Münzter GS Kötzschau, Leuna OT Kötzschau, Bahnhofstraße 26
Nr. 8 /Spergau	Jahrhunderthalle Spergau, Leuna OT Spergau, Straße zur Linde 40
Nr. 9 /Zöschen	Alte Turnhalle Zöschen, Leuna OT Zöschen, Gemeindeholz 3
Nr. 10 /Kreypau	Gemeindeamt Kreypau, Leuna OT Kreypau, Kreypauer Landstraße 1
Nr. 11/Zweimen	Gemeindeamt Zweimen, Leuna OT Zweimen, Zweimen 18

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16. August 2021 bis 05. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Vorbereitung und Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in den Räumen des Landratsamtes, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der

ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen unzulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

CORONA-Hinweis:

Im Wahlgebäude sind die Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Es gelten die Bestimmungen des § 19 der Vierten Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes LSA vom 20. August 2021

Der Zugang zum Wahlraum ist nur unter Einhaltung des festgelegten Mindestabstandes von 1,5 Metern zulässig.

Im gesamten Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung, soweit nicht eine Befreiung nach der Verordnung besteht.

In den Wahlkabinen werden keine Schreibstifte ausgelegt. Bringen Sie zur Stimmabgabe Ihren eigenen Schreibstift mit.

Der Zugang zum Wahlgebäude ist Personen untersagt die typische Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen.“

Aus Gründen der Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet. Die männliche Form umfasst jeweils auch die weibliche Form.

Leuna, 25. August 2021

Dienstsiegel

Stadt Leuna
gez. i.V. Dr. Stein

Dr. Hagenau
Bürgermeisterin

9.**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021****Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Leuna wird in der Zeit vom 06. September 2021 bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten und am 07. September 2021 bis 18:00 Uhr im Rathaus der Stadt Leuna, SG Bürgerservice, Rathausstraße 1, 06237 Leuna (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergaben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06. September 2021 bis 10. September 2021, spätestens am 10. September 2021 bis 12:00 Uhr, bei der Stadt Leuna, Rathaus Leuna, SG Bürgerservice, Rathausstraße 1, 06237 Leuna Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 73 – Burgenland-Saalekreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021, 12:00 Uhr) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18:00 Uhr, bei der Gemeinde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchst. a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

CORONA-Hinweis: Am Wahltag gelten die Maßnahmen der aktuellen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung. Zur Stimmabgabe im Wahlraum ist ein eigener Kugelschreiber bereitzuhalten.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet. Die männliche Form umfasst jeweils auch die weibliche Form.

Leuna, 24. August 2021

Dienstsiegel

Stadt Leuna

gez. i.V. Dr. Stein

Dr. Hagenau
Bürgermeisterin

gez. i. V. Dr. Stein
Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

(Siegel)

Impressum: Amtsblatt für die Stadt Leuna	im Internet unter: www.leuna-stadt.de
Herausgeber: Die Bürgermeisterin, Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00;	
Verantwortlich: Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice	Auflagenhöhe: 1.500 Stück
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat im Rathaus der Stadt Leuna mit Außenstelle im OT Günthersdorf (Merseburger Landstraße 38) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur Einsicht und kostenlosen Mitnahme aus.	
Es kann abonniert werden.	
Bezug und Information: Stadt Leuna, Ratsbüro, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Tel. 03461 840 132, E-Mail: Kaiser@leuna.de	